



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. August 1991

Nummer 55

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	4. 7. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesministerien Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	1086

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenministerium	
3. 7. 1991	Bek. - Änderung der Schreibweise des Stadtnamens Mülheim a. d. Ruhr	1090
	Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr	
28. 6. 1991	Bek. - Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1090
	Landschaftsverband Rheinland	
3. 7. 1991	Bek. - 9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989-1994; Feststellung eines Nachfolgers	1091
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 14 v. 15. 7. 1991	1092
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 31 v. 18. 7. 1991	1092

I.

20021

**Berücksichtigung
bevorzugter Bewerber bei der Vergabe
öffentlicher Aufträge**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie,
zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten
u. aller Landesministerien v. 4. 7. 1991 -
413 - 81 - 15/00 - 9/91

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten u. aller Landesminister v. 14. 6. 1976 (SMBI. NW. 20021) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

Der Bundesminister für Wirtschaft hat die nachfolgende Fassung der Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) vom 11. 8. 1975 (BAnz. Nr. 152 vom 20. 8. 1975), zuletzt geändert am 26. 3. 1990 (BAnz. Nr. 70 vom 10. 4. 1990) bekanntgemacht.

In Abschnitt I Abs. 3 Satz 1 wird das Komma hinter „Bundesvertriebenengesetzes“ durch „und“ ersetzt und nach „Bundesentschädigungsgesetzes“ werden die Worte „und des § 12 a des Bundesevakuierungsgesetzes“ gestrichen.

Vor Abschnitt II wird der folgende Absatz eingefügt:

Durch Artikel 5 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 121) ist das Bundesevakuierungsgesetz aufgehoben worden. Damit ist die Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung Evakuierter als bevorzugte Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge entfallen. Die neue Rechtslage ist unabhängig von der noch ausstehenden Überarbeitung der Richtlinie ab sofort zu beachten.

Abschnitt II erhält die folgende Fassung:

II.

Für die bevorzugte Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie aus dem Ostteil von Berlin bei der Vergabe öffentlicher Aufträge hat der Bundesminister für Wirtschaft am 10. 10. 1990 neue Richtlinien bekanntgemacht.

Anlage 2
Muster A-G

Diese Richtlinien (Anlage 2) sowie die Auslegungsregeln und die zu verwendenden Bescheinigungen (Muster A-G) sind für alle Bundesbehörden bindend und gelten von der Veröffentlichung dieses Runderlasses im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen an auch für die Behörden und Einrichtungen des Landes.

Den der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden wird eine entsprechende Anwendung dieser Richtlinien empfohlen.

In Anlage 1 § 1 Nr. 1 Zeile 6 werden die Worte „Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1735)“ durch „das Gesetz zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398)“ ersetzt.

Der Schlußpunkt von § 1 Nr. 1 wird durch ein Komma ersetzt. Nach dem Komma werden folgende Worte angefügt: „in den ersten 10 Jahren nach Verlassen der Herkunftsgebiete.“

Die Anlage zur Anlage 1 erhält die nachstehende Fassung:

Anlage

**Verzeichnis der Landesauftragsstellen
(Auftragsberatungsstellen)
(Stand: 1. April 1991)**

Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg

Heustr. 2b
Postfach 10 12 28
7000 Stuttgart 10
Telefon: (07 11) 29 69 41/43
Telefax: (07 11) 29 69 44
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Karl-Heinz Möbus
Sachbearbeiterin: Frau Müller

Vertretung Bonn

Raiffeisenstr. 3
5300 Bonn 1
Telefon: (02 28) 21 36 14
Telefax: (02 28) 50 32 27 (über Landesvertretung Baden-Württemberg)

Leiter: Dipl.-Ing. Jürgen Tychsen

**Landesauftragsstelle Bayern e. V.
- Beratungsstelle für das öffentliche Auftragswesen -**

Joseph-Dollinger-Bogen 26
8000 München 40
Telefon: (0 89) 3 23 16 73/74/75
Telefax: (0 89) 3 24 13 40
Geschäftsführer: Dr. Hans Bauer
Stv. Geschäftsführerin: Frau Zimmerer
Sachgebietsleiter/innen: Frau Zimmerer
Herr Gebhardt
Frau Stark

BAO Berlin**Berliner Absatz-Organisation GmbH**

Hardenbergstr. 16-18
1000 Berlin 12
Telefon: (0 30) 3 15 10-3 18/3 19
Telefax: (0 30) 3 15 10-3 16
Telex: 183 663 ihkabd

Leiter:

Dipl.-Vw. Jörg Schlegel Telefon: (0 30) 3 15 10-2 33/2 34

Referent:

Dipl.-Ing. Burkhard Kühn Telefon: (0 30) 3 15 10-3 18/3 19

Sachbearbeiterin:

Frau Sell Telefon: (0 30) 3 15 10-3 12
Frau Lerosier Telefon: (0 30) 3 15 10-3 13
Frau Laube Telefon: (0 30) 3 15 10-3 15
Frau Dr. Stühler Telefon: (0 30) 3 15 10-2 51

Handelskammer Bremen**Auftragsberatungsstelle im Lande Bremen**

Haus Schütting
Postfach 10 51 07
2600 Bremen 1
Telefon: (04 21) 36 37-2 36
Telefax: (04 21) 36 37-2 99
Telex: 244 743 haka

Geschäftsführer: Dr. Dieter Porschen

Referent: Dipl.-Ing. Fritz Ehlers

Sachbearbeiterin: Frau Moebius

**Beratungsstelle für Auftragswesen (Auftragstelle)
Hamburg e.V.**

Börse
2000 Hamburg 11
Telefon: (0 40) 3 61 38-2 65
Telefax: (0 40) 36 13 84 01
Telex: 211 250 hkhmb d

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied: Dr. Gerhard Schröder
Sachbearbeiterin: Frau Preisler

**Beratungsstelle für das öffentliche Auftragswesen
im Land Nordrhein-Westfalen**

Goltsteinstr. 31
Postfach 24 01 20
4000 Düsseldorf 1
Telefon: (02 11) 35 24 64
Telefax: (02 11) 16 10 72
Telex: über 8 582 363 kvnw d

Geschäftsführer: Ass. Hans Georg Crone-Erdmann
Referentinnen: Frau Brigitte Brühmann
Frau Christiane Grabienski
Frau Silke Schwörbel

Auftragsberatungsstelle Rheinland-Pfalz

Schloßstr. 2 (IHK)
5400 Koblenz
Telefon: (02 61) 1 06-2 16
Telefax: (02 61) 1 06-2 34
Telex: über 862 843 ihakakblz d

Geschäftsführer: Dipl.-Vw. Wolfgang Seul
Sachbearbeiterin: Frau Weber

**Auftragsberatungsstelle des Saarlandes
- Beratungsstelle für das öffentliche Auftragswesen -**

Franz-Josef-Röder-Str. 9
Postfach 1 36 oder 1 37
6600 Saarbrücken

Telefon: (06 81) 95 20-4 00
Telefax: (06 81) 95 20-8 88
Telex: 4 421 298 ihks d

Geschäftsführer:
Dipl.-Vw. Volker Giersch Telefon: (06 81) 95 20-4 00
Sachbearbeiterin:
Frau Bosche Telefon: (06 81) 95 20-4 01

**Beratungsstelle für Auftragswesen (Auftragstelle)
Hamburg e.V.****Vertretung Bonn**

Adenauer Allee 148
5300 Bonn
Telefon: (02 28) 10 46 64/65
Telefax: (02 28) 10 41 58
Telex: 8 86 805 (Handelstag Bonn)

Leiter: Dipl.-Vw. Michael Pfeiffer
Sachbearbeiterin: Frau Heinrichs

**Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
- Beratungsstelle für das öffentliche Auftragswesen -**

Adelheidstr. 23
6200 Wiesbaden
Telefon: (06 11) 37 20 88/89
Telefax: (06 11) 30 96 25

Geschäftsführer: Dipl.-Vw. Siegfried Stockhorst
Sachbearbeiterin: Frau Schäfer

**Beratungsstelle für öffentliches Auftragswesen
(Auftragstelle) Niedersachsen e.V.**

Schiffgraben 49
Postfach 4 25
3000 Hannover
Telefon: (05 11) 3 10 73 95
Telefax: (05 11) 3 10 73 69

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Rudolf Witte
Vertreter und
Sachbearbeiter: Klaus Fröhlich

Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V.

Lorentzendamm 22
2300 Kiel 1
Telefon: (04 31) 5 13 04
Telefax: (04 31) 55 25 87
Telex: über 299 864 ihkki d

Leiter: Betr.-Wirt Jürgen Radischewski
Sachbearbeiterin: Frau Tobinski

Auftragsberatungsstelle Brandenburg

Sandower Str. 13
O 7500 Cottbus
Telefon: (00 37 59) 2 56 31
Telefax: (00 37 59) 2 45 59

Geschäftsführerin: Frau Dr. Margrit Primm
Sachbearbeiterin: Frau Loeben

Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Schloßstraße 6-8
Postfach
O 2750 Schwerin
Telefon: (00 37 84) 7 89 22/23
Telefax: (00 37 84) 8 33 90

1. Vorsitzender: Dipl.-Vw. Dieter Richter
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Dieter Rein

Auftragsberatungsstelle Thüringen e.V.

Sitz: Arnstädter Straße 28
O 50 80 Erfurt

Postanschrift:

Postfach 2 90
5010 Erfurt
Telefon: (00 37 61) 3 81-3 59/3 60
Telefax: (00 37 61) 3 81-3 57

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Jürgen Peinelt

Auftragsberatungsstelle Sachsen

Rudolf-Friederichs-Ufer 2
O 8060 Dresden
Leiter: Herr Schnelle

**Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt
IHK Magdeburg, Beratungsstelle für öffentliche Aufträge**

Alter Markt 8
Postfach 5
O 3010 Magdeburg

Die Richtlinien in Anlage 2 werden durch die folgenden neuen Richtlinien ersetzt:

Anlage 2

Richtlinien

für die bevorzugte Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie aus dem Ostteil von Berlin (im weiteren Text „Beitrittsgebiete“) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

vom 4. 7. 1991

Im Interesse der Förderung von Handwerk, Handel und Industrie aus den Beitrittsgebieten und um eine möglichst breite Streuung mittelstandsgerechter öffentlicher Aufträge zu erreichen, ist bei der Anwendung der Verdingungsordnungen (VOL und VOB) nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

§ 1

Grundsätze der öffentlichen Ausschreibungen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die nach § 55 der Bundeshaushaltsordnung grundsätzlich öffentlich auszuschreiben sind, sind kleine und mittlere Unternehmen aus Handwerk, Handel und Industrie aus den Beitrittsgebieten entsprechend dieser Richtlinie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 2

Bevorzugte Bewerber

Bevorzugte Bewerber sind:

- (1) Handwerksunternehmen und Industrieunternehmen aus dem Beitrittsgebiet mit einem Jahresumsatz bis zu 10,0 Mio DM oder bis zu 65 Beschäftigten.
- (2) Einzelhandelsunternehmen aus dem Beitrittsgebiet mit einem Jahresumsatz bis zu 5,0 Mio DM und Großhandelsunternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 15,0 Mio DM.
- (3) Sonstige Gewerbetreibende aus dem Beitrittsgebiet mit einem Jahresumsatz bis zu 1,0 Mio DM.
- (4) Ausübende freier Berufe aus dem Beitrittsgebiet mit einem Jahresumsatz bis zu 1,0 Mio DM, soweit nicht der Anwendung der Verdingungsordnungen VOL und VOB die Besonderheiten dieser Berufe entgegenstehen.

(5) Angebote von Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern sind unter Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zugelassen. Bereits bestehende Arbeitsgemeinschaften sollen daher zur Angebotsabgabe mit aufgefordert werden. Es ist vorzusehen, daß Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter in den Angeboten jeweils die Mitglieder zu benennen haben.

§ 3

Nachweis der Zugehörigkeit

(1) Bei kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des § 2 ist nicht vom Wohnsitz bzw. Sitz, sondern von der Lage der Fertigungsstätte auszugehen.

Wer einen Sitz im Beitrittsgebiet hat, gilt als bevorzugter Bewerber nur, wenn er sich verpflichtet, die zur Vergabe gelangende Leistung in seiner innerhalb des Beitrittsgebietes gelegenen Fertigungsstätte auszuführen.

Handelsunternehmen sollen bevorzugt werden, wenn sie nachweisen, daß sie ihren Geschäftssitz im Beitrittsgebiet haben.

(2) Bei der Vergabe von Bauleistungen soll bevorzugt werden, wer seinen Sitz im Beitrittsgebiet hat und keine Zweigniederlassung außerhalb dieses Gebietes unterhält. Wer seinen Sitz im Beitrittsgebiet hat und Niederlassung außerhalb dieses Gebietes unterhält, soll nur dann bevorzugt werden, wenn er sich verpflichtet, die Bauleistung überwiegend mit Arbeitskräften aus dem Beitrittsgebiet auszuführen.

§ 4

Inhalt der Bevorzugung

(1) Bei beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben sind regelmäßig Bewerber der kleinen und

mittleren Unternehmen aus dem Beitrittsgebiet in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.

(2) Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben können für die Benennung geeigneter kleiner und mittlerer Unternehmen insbesondere auch die Auftrags- und Beratungsstellen der Industrie- und Handelskammern der Länder eingeschaltet werden.

(3) Ist bei öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen oder bei freihändiger Vergabe das Angebot eines nach § 2 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich (VOL) oder annehmbar (VOB) wie das eines anderen Bewerbers, so soll ihm der Zuschlag erteilt werden; dies gilt auch dann, wenn das Angebot des nach § 1 dieser Richtlinie bevorzugten Bewerbers nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot liegt.

(4) Als geringfügige Überschreitung des wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebots gelten folgende Mehrpreise:

Bei Angeboten	-	5 000 DM	6 v. H.
für den Betrag über 5 000 DM	-	10 000 DM	5 v. H.
für den Betrag über 10 000 DM	-	50 000 DM	4 v. H.
für den Betrag über 50 000 DM	-	100 000 DM	3 v. H.
für den Betrag über 100 000 DM	-	500 000 DM	2 v. H.
für den Betrag über 500 000 DM	-	1 000 000 DM	1 v. H.
für den Betrag über 1 000 000 DM	-		0,5 v. H.

Der jeweils zulässige Mehrpreis ist, beginnend mit dem Satz von 6 v. H. entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen.

Die Finanzierung hat im Rahmen der aus dem Haushalt bereitgestellten Mittel zu erfolgen.

(5) Wird entgegen den Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 ein Bewerber nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

§ 5

Eintritt in das wirtschaftlichste oder annehmbarste Angebot

(1) Liegt das Angebot eines kleinen und mittleren Unternehmens aus dem Beitrittsgebiet mehr als geringfügig über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot, so kann ihm bei umfangreichen Leistungen, die in Lose zerlegt wurden, eingeräumt werden, für ein oder mehrere Lose, regelmäßig jedoch nicht für mehr als 50 v. H. des Gesamtauftrages, in den bei der Vergabe für den Zuschlag in Betracht kommenden Preis des wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebots einzutreten.

Diesem Preis ist der nach § 4 Abs. 4 zulässige Mehrpreis zuzurechnen.

(2) Die Eintrittsmöglichkeit nach Absatz 1 ist nicht gegeben, wenn es sich bei dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot um ein Nebenangebot oder ein Angebot mit Änderungsvorschlägen handelt.

(3) Die Möglichkeit zum Eintritt nach Absatz 1 ist ausgeschlossen für Bieter, deren Angebote bei einem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot:

bis zu DM 100 000	mehr als 8 v. H.
über DM 100 000	bis zu DM 1 000 000 mehr als 6 v. H.
über DM 1 000 000	mehr als 4 v. H.

über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot liegen. Der Mehrbetrag ist, beginnend mit dem Satz 8 v. H. entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen.

§ 6

Sonderregelungen bei Arbeitsgemeinschaften

(1) Falls das Angebot von einer Arbeitsgemeinschaft abgegeben wird, ist bei der Ermittlung der als geringfügig anzusehenden Überschreitung (§ 4 Abs. 4) nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den kleine und mittlere Unternehmen aus dem Beitrittsgebiet an dem Gesamtangebot der Arbeitsgemeinschaft haben. Die Vergabestellen sollen durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, daß bei der Angebotsabgabe wahrheitsgemäße Angaben über den Anteil des bevorzugten Bewerbers gemacht werden.

(2) Die Eintrittsmöglichkeit nach § 5 dieser Richtlinie ist für eine Arbeitsgemeinschaft nur dann gegeben, wenn nachgewiesen ist, daß der Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen aus dem Beitrittsgebiet an der Arbeitsgemeinschaft mindestens 50 v. H. beträgt.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Die Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten bis zum 31. Dezember 1992.

Auslegung der Richtlinien des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen für die bevorzugte Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie aus dem Ostteil von Berlin bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 4. 7. 1991.

Die nachstehenden Auslegungsgrundsätze sollen dazu dienen, die Anwendung der erwähnten Richtlinien zu erleichtern. Soweit darüber hinaus Auskünfte gewünscht werden, können sich die staatlichen und kommunalen Vergabestellen schriftlich (in Einzelfällen fernmündlich) an die VOB-Anlaufstellen (Dezernat 31) bei den Regierungspräsidenten wenden oder - in besonderen Fällen - sich mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - Referat 413 - (Tel. 0211/8372413 oder 8372210) in Verbindung setzen.

Die staatlichen oder kommunalen Vergabestellen können von den in Frage kommenden Unternehmen des Beitrittsgebietes Bescheinigungen (Anlage) der zuständigen Industrie- und Handelskammern bzw. der zuständigen Handwerkskammern über ihre Zugehörigkeit zum Kreis der Bevorzugten verlangen.

1 Mittelstandseigenschaft (§ 2 Abs. 1-3)

Nicht bevorzugt werden Unternehmen, welche die in § 2 Abs. 1-3 genannten Mittelstandsgrenzen überschreiten.

Bei Unternehmen, die vor der Bewerbung um öffentliche Aufträge bereits ein volles Kalenderjahr bestanden haben, ist bezüglich des Umsatzes auf dieses bzw. das letzte Kalenderjahr abzustellen. Bezüglich der Beschäftigtenzahl ist der Durchschnitt des maßgeblichen Jahres zugrunde zu legen.

Bei Unternehmen, die vor der Bewerbung um öffentliche Aufträge noch kein volles Kalenderjahr bestanden haben, ist für den Umsatz vom letzten vollendeten Vierteljahr oder wenn möglich Halbjahr auszugehen und auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen.

Hinsichtlich der Beschäftigtenzahl ist maßgebend der Durchschnitt der erwähnten Zeitspanne.

2 Produktionsunternehmen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 2)

Eine Bevorzugung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ist nicht davon abhängig, daß die zur Vergabe gelangende Leistung in vollem Umfang in der Fertigungsstätte ausgeführt wird, die im Beitrittsgebiet liegt. Vielmehr ist es als hinreichend anzusehen, wenn die Ware im wesentlichen (d.h. über 50%) dort produziert wird. Voraussetzung für die Bevorzugung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 die Verpflichtungserklärung, die zur Vergabe gelangende Leistung in der im Beitrittsgebiet gelegenen Fertigungsstätte auszuführen. Bietet ein Unternehmen mit Sitz außerhalb des Beitrittsgebietes an, die Ware in der im bevorzugten Gebiet gelegenen Fertigungsstätte herzustellen, so gilt es als bevorzugter Bewerber nur dann, wenn die Fertigungsstätte rechtlich unselbständig ist. Eine Bevorzugung des Bewerbers käme auch dann nicht in Betracht, wenn die Fertigungsstätte bei rechtlicher Selbständigkeit wirtschaftlich vom Bewerber abhängen würde.

3 Handelsunternehmen (§ 3 Abs. 1 Satz 3)

3.1 Nur rechtlich selbständige Handelsunternehmen, welche die Handelsgeschäfte im eigenen Namen tätigen, sind bevorzugt zu berücksichtigen. Ob die Geschäfte

für eigene oder fremde Rechnung getätigt werden, ist für die Frage der Bevorzugteneigenschaft ohne Belang. Kommissionäre (Angebote im eigenen Namen, für fremde Rechnung) können daher bevorzugte Bewerber sein.

3.2 Unter Sitz ist der Ort des Geschäftssitzes der Firmenleitung und der handelsregisterlichen Eintragung im Sinne des HGB, nicht der Ort der Erbringung der betrieblicher Handelsleistung zu verstehen; demzufolge gelten im bevorzugten Gebiet gelegene Zweigniederlassungen von Handelsunternehmen mit Sitz außerhalb dieses Gebietes auch dann nicht als bevorzugte Bewerber, wenn sie eine echte Handelsleistung erbringen.

3.3 Handelsunternehmen mit Sitz im bevorzugten Gebiet gelten auch dann als bevorzugte Bewerber, wenn sie nicht in diesem Gebiet hergestellte Waren vertreiben. Dagegen gelten außerhalb des bevorzugten Gebietes ansässige Handelsunternehmen, die von Unternehmen im Beitrittsgebiet produzierte Waren beziehen oder vertreiben, nicht als bevorzugte Bewerber.

3.4 Handelt es sich bei den Bewerbern um Scheingründungen, die vorgenommen wurden, um in den Genuß der Bevorzugung zu gelangen, so ist eine Bevorzugung nicht möglich. Insbesondere ist ein rechtlich selbständiges Handelsunternehmen im bevorzugten Gebiet, welches zum Zwecke des Vertriebs von Waren eines mit ihm kapitalmäßig verbundenen Produktionsunternehmens mit Sitz außerhalb dieses Gebietes gegründet wurde, nicht als bevorzugte Bewerber anzusehen.

4 Bauunternehmen (§ 3 Abs. 2)

4.1 Eine bevorzugte Berücksichtigung von Bauunternehmen mit Sitz im Beitrittsgebiet setzt voraus, daß diese über das für die Branche einschlägige Personal und über die entsprechenden branchenüblichen Einrichtungen innerhalb des Beitrittsgebietes verfügen. Scheingründungen (z.B. sog. Briefkastenfirmen) haben keine Bevorzugteneigenschaft.

4.2 Wegen der Umgehungsgefahr für den Fall, daß das Bauunternehmen eine Zweigniederlassung außerhalb des bevorzugten Gebietes unterhält, ist in § 3 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinien die Bevorzugung ausdrücklich davon abhängig gemacht worden, daß sich der Bewerber dazu verpflichtet, die Bauleistung überwiegend mit Arbeitskräften aus dem Beitrittsgebiet auszuführen. Dies bedeutet, daß die Arbeitskräfte überwiegend in diesem Gebiet ihren Wohnsitz haben müssen. Die Bestimmung von Satz 2, daß die Bauleistung überwiegend mit Arbeitskräften aus dem Beitrittsgebiet auszuführen ist, findet auf den in Satz 1 geregelten Sachverhalt entsprechende Anwendung. Wenn in den Fällen des Satzes 1 Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die zur Ausführung der Bauleistung herangezogenen Arbeitskräfte überwiegend nicht aus dem erwähnten Gebiet stammen, wäre auch in diesem Fall eine entsprechende Verpflichtungserklärung einzuholen. Die Forderung der überwiegenden Beschäftigung von Personal aus dem bevorzugten Gebiet läßt sich dann nicht immer realisieren, wenn Baufirmen ihren Sitz in unmittelbarer Nähe der früheren DDR-Grenze haben.

4.3 Der Abschluß eines Gewinnabführungsvertrages eines im Beitrittsgebiet gelegenen Bau-Tochterunternehmens mit der Muttergesellschaft mit Sitz außerhalb des Beitrittsgebietes führt generell nicht zur Aufhebung der Bevorzugteneigenschaft.

4.4 Bei Arbeitsgemeinschaften ist im Angebot der Firma aus dem Beitrittsgebiet anzugeben. Andernfalls wird davon ausgegangen, daß der Anteil aller Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft gleich groß ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Unternehmen aus dem Beitrittsgebiet zur Erbringung dieses Anteils von seiner Kapazität her nicht in der Lage ist.

5 EG-Schwellenwert

Die Richtlinien gelten oberhalb und unterhalb der EG-Schwellenwerte.

Muster für Bescheinigungen**A)**

Es wird hiermit bestätigt, daß die Firma ihre Fertigungsstätte in (Beitrittsgebiet) hat und die Voraussetzungen als mittelständisches Unternehmen im Handwerk im Sinne von § 2 der Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie aus dem Ostteil von Berlin erfüllt. Sie ist damit bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, wenn sie im Einzelfall die zur Vergabe gelangende Leistung in der erwähnten Fertigungsstätte herstellt.

Die Gültigkeit dieser Bescheinigung ist bis zum 31. 12. 1992 befristet.

Die Bescheinigung ist jederzeit widerrufbar.

B)

Es wird hiermit bestätigt, daß die Firma ihre Fertigungsstätte in (Beitrittsgebiet) hat und die Voraussetzungen als mittelständisches Unternehmen in der Industrie im Sinne von § 2 der Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie aus dem Ostteil von Berlin erfüllt. Sie ist damit bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, wenn sie im Einzelfall die zur Vergabe gelangende Leistung in der erwähnten Fertigungsstätte herstellt.

Die Gültigkeit dieser Bescheinigung ist bis zum 31. 12. 1992 befristet.

Die Bescheinigung ist jederzeit widerrufbar.

C)

Es wird hiermit bestätigt, daß die Firma ein Handelsunternehmen mit Geschäftssitz in (Beitrittsgebiet) hat und die Voraussetzungen als mittelständisches Unternehmen im Handel im Sinne von § 2 der Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie aus dem Ostteil von Berlin erfüllt. Die branchenüblichen Einrichtungen sind vorhanden. Sie ist damit bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Die Gültigkeit dieser Bescheinigung ist bis zum 31. 12. 1992 befristet.

Die Bescheinigung ist jederzeit widerrufbar.

D)

Es wird hiermit bestätigt, daß die Firma welche Bauleistungen erbringt, ihren Sitz in (Beitrittsgebiet) hat und die Voraussetzungen als mittelständisches Unternehmen im Handwerk im Sinne von § 2 der Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie aus dem Ostteil von Berlin erfüllt. Sie unterhält keine Zweigniederlassung außerhalb dieses Gebietes. Die branchenüblichen Einrichtungen sind vorhanden. Sie ist damit bei der Vergabe von Bauleistungen bevorzugter Bewerber.

Die Gültigkeit dieser Bescheinigung ist bis zum 31. 12. 1992 befristet.

Die Bescheinigung ist jederzeit widerrufbar.

E)

Es wird hiermit bestätigt, daß die Firma welche Bauleistungen erbringt, ihren Sitz in (Beitrittsgebiet) hat und die Voraussetzungen als mittelständisches Unternehmen in der Industrie im Sinne von § 2 der Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen in Handwerk, Handel

und Industrie aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie aus dem Ostteil von Berlin erfüllt. Sie unterhält keine Zweigniederlassung außerhalb dieses Gebietes. Die branchenüblichen Einrichtungen sind vorhanden. Sie ist damit bei der Vergabe von Bauleistungen bevorzugter Bewerber.

Die Gültigkeit dieser Bescheinigung ist bis zum 31. 12. 1992 befristet.

Die Bescheinigung ist jederzeit widerrufbar.

F)

Es wird hiermit bestätigt, daß die Firma welche Bauleistungen erbringt, ihren Sitz in (Beitrittsgebiet) hat und die Voraussetzungen als mittelständisches Unternehmen im Handwerk im Sinne von § 2 der Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie aus dem Ostteil von Berlin erfüllt. Sie unterhält Niederlassungen außerhalb dieses Gebietes. Die branchenüblichen Einrichtungen sind vorhanden. Sie ist bei der Vergabe von Bauleistungen bevorzugter Bewerber, wenn sie sich verpflichtet, die Bauleistung überwiegend mit Arbeitskräften aus dem Beitrittsgebiet auszuführen.

Die Gültigkeit dieser Bescheinigung ist bis zum 31. 12. 1992 befristet.

Die Bescheinigung ist jederzeit widerrufbar.

G)

Es wird hiermit bestätigt, daß die Firma welche Bauleistungen erbringt, ihren Sitz in (Beitrittsgebiet) hat und die Voraussetzungen als mittelständisches Unternehmen in der Industrie im Sinne von § 2 der Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie aus dem Ostteil von Berlin erfüllt. Sie unterhält Niederlassungen außerhalb dieses Gebietes. Die branchenüblichen Einrichtungen sind vorhanden. Sie ist bei der Vergabe von Bauleistungen bevorzugter Bewerber, wenn sie sich verpflichtet, die Bauleistung überwiegend mit Arbeitskräften aus dem Beitrittsgebiet auszuführen.

Die Gültigkeit dieser Bescheinigung ist bis zum 31. 12. 1992 befristet.

Die Bescheinigung ist jederzeit widerrufbar.

– MBL NW. 1991 S. 1086.

II.**Innenministerium****Änderung der Schreibweise des Stadtnamens
Mülheim a. d. Ruhr**

Bek. d. Innenministeriums v. 3. 7. 1991 –
III A 2 – 10.74 – 3874/91

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen habe ich folgende Änderung der Schreibweise des Stadtnamens genehmigt:

Mülheim an der Ruhr.

– MBL NW. 1991 S. 1090.

Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr**Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

Bek. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr
v. 28. 6. 1991 – ZA – BD. 1591

Die Dienstaussweise Nr. 14 des LMR Hans-Dieter Colli-
net, ausgestellt am 3. 9. 1990, und Nr. 33 der Angestellten

Andrea Ballnat, ausgestellt am 3. 9. 1990, vom Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr sind abhanden gekommen und werden hiermit für ungültig erklärt

Sollte einer der Dienstaussweise gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1991 S. 1090.

Landschaftsverband Rheinland

9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989–1994

Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 3. 7. 1991

Für das ausgeschiedene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Paul Bludau, DIE GRÜNEN

rückt der nächste Bewerber aus der Reserveliste,

Herr Horst Becker

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7a (Abs. 6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land NW. (GV. NW. S. 345) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 3. Juli 1991 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 3. Juli 1991

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1991 S. 1091.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 14 v. 15. 7. 1991

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Personalnachrichten	170
Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot)	157	Ausschreibungen	171
Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)	169	Hinweise auf Neuerscheinungen	172
Bekanntmachungen	169		

- MBL NW. 1991 S. 1092.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 31 v. 18. 7. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
223	22. 6. 1991	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen	294
223	30. 6. 1991	Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (Prüfungsordnung gemäß § 26b SchVG - PO-EPA)	300

- MBL NW. 1991 S. 1092.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. **Anschrift** und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569